



# Zusammenfassung: Bericht zum Familienrecht

Datum: 25. März 2015

---

## 1. Auftrag und Ziel (Kapitel 1)

Am 14. Dezember 2012 hat der Nationalrat das Postulat 12.3607 Fehr „Zeitgemässes kohärentes Zivil- und insbesondere Familienrecht“ überwiesen. Mit dem vorliegenden Bericht unterbreitet der Bundesrat dem Parlament eine Auslegeordnung über die Ziele und den aktuellen Stand einer Modernisierung des Familienrechts. Im Sinne dieses Auftrags verzichtet der Bundesrat im Moment darauf, als unmittelbare Folge konkrete Revisionsprojekte zu lancieren. Deshalb präsentiert er im vorliegenden Bericht kein Gesamtmodell eines modernen Familienrechts, sondern beschränkt sich darauf, die wichtigen Fragen, die sich heute und in den nächsten Jahren für die Gesellschaft und die Politik stellen und stellen werden, zu umschreiben und auf diese Weise auch die notwendige Diskussion zu lancieren.

## 2. Ausgangslage (Kapitel 2)

Seit dem Erlass des ZGB im Jahr 1907 hat sich die Rolle der Frau in der Gesellschaft tiefgreifend gewandelt. Die Familie nach dem Bild des ZGB entspricht nach wie vor einer verbreiteten Realität. Wesentliche Teile der Bevölkerung leben heute aber andere Familienformen. Zudem hat sich auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte EGMR in verschiedenen Bereichen des Familienrechts weiter entwickelt. Konkret beschränkt sich der Schutz des Privat- und Familienlebens nicht mehr ausschliesslich auf Ehepaare und ihre Kinder. In Anbetracht dieser gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen ist es wichtig, eine Diskussion über notwendige Veränderungen im Familienrecht zu führen. Mit einer öffentlichen Tagung an der Universität Freiburg vom 24. Juni 2014 hat der Bundesrat diese Debatte eingeläutet. Mehr als 400 Personen diskutierten in einer offenen Aussprache die verschiedenen Modernisierungsmodelle. Als Grundlage dienten drei externe Gutachten, die jüngsten Gesetzesrevisionen und die hängigen Gesetzgebungsarbeiten im Bereich des schweizerischen Familien- und Erbrechts. Auf diesen Quellen basiert auch der vorliegende Bericht.

## 3. Lebensbeziehungen unter Erwachsenen (Kapitel 4)

Das Recht auf Ehe ist in der Bundesverfassung garantiert. Der Erlass zivilrechtlicher Bestimmungen über Lebensgemeinschaften ausserhalb der Ehe führt deshalb nicht dazu, dass die Ehe als Institut ausgehöhlt wird.

## Zusammenfassung: Bericht zum Familienrecht

Seit dem Jahr 2007 können sich gleichgeschlechtliche Paare eintragen lassen. Die Wirkungen dieser Bindung unterscheiden sich allerdings von den Ehwirkungen. Zu prüfen ist deshalb die Frage, ob in einem modernen Familienrecht die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt werden soll bzw. ob die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen ist.

Auch die faktische Lebensgemeinschaft wirft diverse Fragen auf. Eine Normierung für die Dauer ihres Bestehens wird nicht allgemein gefordert, hingegen deren Berücksichtigung im Auflösungsfall. Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung im Gesetz – auch unter bestimmten Bedingungen – wäre im Lichte der Privatautonomie besonders sorgfältig zu begründen: Es ist heikel, jemanden, der sich bewusst gegen eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft entschieden hat, auf Umwegen in eine rechtliche Bindung zu zwingen. Zu prüfen ist dagegen die Einführung einer Härtefallklausel. Wer durch eine Trennung in finanzielle Not geraten würde, soll ausnahmsweise geschützt werden.

Interessant für die schweizerische Diskussion ist der Pacte civil de solidarité (PACS), der in Frankreich von vielen Paaren als Alternative zur Ehe gewählt wird. Der PACS ist ein zivilrechtlicher Vertrag, der zwei erwachsenen Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts die rechtliche Organisation ihres Zusammenlebens ermöglicht. Er betrifft ausschliesslich den Status des Paares und begründet keine familiären Bindungen.

Im Rahmen dieser Diskussion gehört es auch dazu, über eine Vereinfachung der Zivilstandsbezeichnungen nachzudenken. Soweit eingetragene Partnerschaften in ihrer rechtlichen Stellung weiter der Ehe angenähert werden, besteht kein Anlass für unterschiedliche Bezeichnungen mehr. Im Interesse einer einfachen und aufs Wesentliche beschränkten Regelung könnte man sich deshalb mit drei Zivilständen - «Nicht verheiratet», «Verheiratet», «Verwitwet» - begnügen. Ein Verzicht auf den Zivilstand «geschieden» wäre indessen im internationalen Vergleich zurzeit noch einzigartig.

Beim Namensrecht hat jüngst bereits eine Modernisierung stattgefunden. Seit dem Jahr 2013 ist die Gleichstellung der Ehegatten in diesem Bereich gewährleistet: die Eheschliessung bewirkt keinen Namenswechsel von Gesetzes wegen mehr. Die Führung eines gemeinsamen Namens ist aber sowohl für Ehegatten, als auch für die eingetragenen Partnerinnen oder Partner möglich.

### **4. Kindesrecht (Kapitel 5)**

Kinder brauchen besonderen Schutz. Das schweizerische Recht hat die Position ehelicher und ausserehelicher Kinder angeglichen und die ursprünglich bestehenden Unterscheidungen soweit möglich beseitigt. Mit der Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall und dem Betreuungsunterhalt sind massgebliche Fortschritte erreicht worden. Zu prüfen bleibt, inwieweit Drittpersonen für die elterliche Sorge in Betracht kommen sollen. Zu denken ist bei der Zunahme von Patchworkfamilien an die Rolle des Stiefelternteils, der mit dem Kind seiner Partnerin oder seines Partners im gleichen Haushalt zusammenlebt.

Diskutiert werden müssen auch die Regeln zur Begründung der Vaterschaft und dabei insbesondere auch der Anspruch auf die Anerkennung eines Kindes. Heute hat namentlich der genetische Vater kein Klagerecht, wenn die Vaterschaft zum Kind zugunsten des Ehepartners der Mutter vermutet wird.

## Zusammenfassung: Bericht zum Familienrecht

Im Bereich des Adoptionsrechts ist derzeit eine Teilrevision im Gang. Vorgesehen ist die Öffnung der Stiefkindadoption für eingetragene Partnerinnen und Partner sowie für Paare in einer faktischen Lebensgemeinschaft. In allen Fällen soll eine Mindestdauer des gemeinsamen Haushalts von drei Jahren vorausgesetzt werden. Um Ungleichbehandlungen mit faktischen Lebensgemeinschaften auszuschliessen, ist auch für Ehegatten nicht mehr die Dauer der Ehe, sondern die Dauer des gemeinsamen Haushalts massgeblich. Weiterhin verheirateten Paaren vorbehalten bleibt dagegen die gemeinschaftliche Adoption.

Hinsichtlich der Leihmutterschaft, die in der Schweiz verboten ist, erscheint eine Lockerung zurzeit nicht opportun. Dies trotz der Tatsache, dass kinderlose Paare mitunter ins Ausland ausweichen, was insbesondere bei der Leihmutterschaft in der Schweiz zu anerkennungsrechtlichen Problemen führt. Dagegen scheint eine Diskussion über die Aufhebung des Verbots der Eizellenspende notwendig.

### **5. Finanzielle Fragen (Kapitel 6)**

Unter dem Aspekt der Eigenverantwortung ist grundsätzlich jeder erwachsene und dazu fähige Mensch gehalten, selbst für seinen Lebensunterhalt aufzukommen. Allerdings ist eine Aufgabenteilung in der Ehe oder in der eingetragenen Partnerschaft vom Gesetzgeber zu berücksichtigen. Insbesondere sieht er für den Fall der Auflösung im Fall ungleicher Einkommen verschiedene Ausgleichsmechanismen vor. Zu denken ist an das Güter- oder das Vorsorgerecht. Der nacheheliche Unterhalt wird mit Argumenten wie Scheidungsschaden, nachehelicher Solidarität und Ausgleich ehebedingter Nachteile gerechtfertigt. Ein Ausgleich ehebedingter Vorteile findet dagegen nur sehr begrenzt statt.

Hinsichtlich des Unterhaltsanspruchs des Kindes beraten zurzeit die eidgenössischen Räte über die Revision des Unterhaltsrechts, mit welcher dem Kind neu ein sogenannter Betreuungsunterhalt zuerkannt werden soll. Dies bedeutet, dass ein Elternteil, der das Kind nicht selber betreut, den anderen Elternteil soweit finanziell unterstützen muss, damit sich dieser um die Betreuung sorgen kann. Der Anspruch soll jedoch direkt dem Kind zustehen.

Das zentrale Problem im Zusammenhang mit dem Unterhaltsrecht besteht jedoch darin, dass den Familien in vielen Fällen nicht ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um die Bedürfnisse aller Familienmitglieder zu befriedigen. Mit einer Umgestaltung des Unterhaltsrechts werden diese Mittel in der Summe nicht vergrössert, sondern lediglich neu verteilt. Um die eigentlichen Probleme zu lösen, müssen deshalb die zur Verfügung stehenden Mittel erhöht werden. Wichtig ist dabei insbesondere auch die Erhöhung der Erwerbstätigkeit der betroffenen Personen, was die Möglichkeit der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bedingt. Ob auch die Schaffung einer zusätzlichen Kinderzulage für Betroffene zu prüfen wäre, wird zurzeit diskutiert.

### **6. Erbrecht (Kapitel 7)**

Aufgrund der vielfältigen Familienformen muss auch das Erbrecht überdacht werden. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob die heutige Vorschrift über den Umfang der Pflichtteile des Erblassers noch zeitgemäss ist. Der Bundesrat wird voraussichtlich in der ersten Hälfte 2015 einen Vorentwurf in die Vernehmlassung schicken. Dem Auftrag des Parlaments entsprechend soll ein künftiges Erbrecht mehr Gestaltungsmöglichkeiten für die Erblasserin oder den Erblasser eröffnen. Faktische Lebenspartnerinnen und -partner sollen aber keine gesetzliche Erbenstellung erhalten.